

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1970)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Seveler Ortsbürger beschliessen Aufnahme niedergelassener Schweizer Bürger in Gemeindebürgerrecht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938775>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz. (von Dr. Heinz Balliner)

Auf Grund des Postvertrages mit der Eidgenossenschaft von 1920, des liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrages von 1923, der Einführung der Schweizerfranken-Währung in Liechtenstein im Jahre 1924 und der verschiedenen, fremdenpolizeilichen Vereinbarungen mit der Schweiz haben sich Wirtschaft und Handel, sowie das Bank- und Geldwesen in Liechtenstein mehr und mehr nach der Schweiz orientiert. Somit erfährt unser Land ähnliche konjunkturelle Erscheinungen, Konsumsteigerungen und Preisentwicklungen wie die Schweiz. Auch für die liechtensteinische Wirtschaft bedeutet die Stabilität des Schweizerfrankens ein ruhender Pol. Wir haben denn auch festgestellt, dass das internationale Vertrauen in die Franken-Währung unerschüttert blieb und der Franken durch die im letzten Jahre ausgelöste währungspolitische Unruhe in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Gemäss dem Bundesgesetz entspricht der Franken unverändert 0,2032258 Gramm Feingold, und die Deckung des Notenumlaufes durch Gold allein beträgt seit vielen Jahren über 100%. Damit ist die Schweiz das einzige Land, dessen Notenumlauf vollständig durch den Goldbestand seiner Notenbank gedeckt ist. Die Stabilität der Währung illustriert auch deutlich die Tatsache, dass der Franken seit seiner Schaffung im Jahre 1850 nur ein einziges Mal, am 26. September 1936 - während der grossen Weltwirtschafts-Krise - eine Paritätsänderung erfahren musste.

Die drei bestehenden liechtensteinischen Banken sind Mitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung. Sie sind jedoch nicht dem eidgenössischen Gesetz über die Banken und Sparkassen unterstellt, da Liechtenstein ein eigenes Bankengesetz vom 21. Dezember 1960 kennt. In seiner Grundkonzeption ist es dem schweizerischen ähnlich, doch in einigen Punkten noch strenger. Bei uns drängte sich somit eine Gesetzesrevision, so wie sie in der Schweiz im vergangenen Jahr vorgenommen wurde, nicht auf.

Seveler Ortsbürger beschliessen  
Aufnahme niedergelassener Schweizer  
Bürger in Gemeindebürgerrecht

Die schwach besuchte Rechnungsgemeinde der Ortsgemeinde Sevelen vom Freitag 20. März genehmigte diskussionslos die Jahresrechnung 1969, den Verwaltungsbericht des Ortsverwaltungsrates, das Budget 1970 und die Anträge der Geschäftsprüfungskommission.

Mit dem Gutachten betreffend die Aufnahme von niedergelassenen Schweizer Bürgern in das hiesige Gemeindebürgerrecht hat der Ortsverwaltungsrat mutig und bahnbrechend ein längst fälliges Problem einer modernen und zukunftsfrischen Lösung zugeführt.

Der Antrag, den während 25 und mehr Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Sevelen wohnhaften niedergelassenen Schweizer Bürgern die Gelegenheit zu bieten, auf Ansuchen hin das Gemeindebürgerrecht von Sevelen ohne Bezahlung einer Einbürgerungsteife zu erwerben, beruht auf folgenden Überlegungen:

Durch Verfassung und Gesetz ist der st. gallischen Ortsgemeinde als erste Instanz der Entscheid über Bürgerrechtsaufnahme vorbehalten. Die zahlenmäßig stärkere

politische Gemeinde hat jeweils als zweite Instanz lediglich zu bestätigen. Zwischen 1902 und 1943 fanden in Sevelen keine Einbürgerungen statt. An Bewerbern hätte es zwar nicht gemangelt. Die Ortsverwaltungsräte kannten aber die negative Einstellung der Bürgerschaft gegenüber Einbürgerungen. Erst nach dem 2. Weltkrieg trat eine Lockerung in der Einstellung ein. Seither sind 8 Gesuche von Ausländern gutgeheissen worden, und an einen verdienten Erzieher schweizerischer Nationalität wurde das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die erleichterten Einbürgerungen von Kindern der mit einem Ausländer verheirateten Schweizer Bürgerinnen beruhen auf Bundesrecht und bieten der Ortsbürgerschaft keine Gelegenheit zur Ablehnung.

Die Umschichtung der Wohnbevölkerung zeigt interessante Aspekte. Im Jahre 1900 betrug die Einwohnerzahl der Gemeinde 1821, wovon 1550 Ortsbürger waren (85 Prozent). Am 31.12.1969 hatte Sevelen eine Einwohnerzahl von 2725, davon 1020 Bürger (37,4 Prozent). Nach der Volkszählung 1960 betrug der kantonale Durchschnitt damals 21,5 Prozent. Parallel mit dem prozentualen Rückgang der Ortsbürger ist auch eine Ueberalterung der Ortsbürgerschaft eingetreten (Wegzug der Jungbürger). Auf Empfehlungen und Weisungen des Departementes des Innern soll die Einbürgerungspraxis von Ausländern intensiviert werden. Ausländer können nach 10 Jahren Niederlassung in einer Schweizer Gemeinde die Einbürgerung beanspruchen und werden dann vollberechtigte Ortsbürger. Der seit Jahrzehnten in der Gemeinde wohnhafte Schweizer Bürger ist aber davon ausgeschlossen. Er galt vor allem früher als "Hintersäss" und wurde somit fast zum Bürger zweiter Klasse gestempelt. Mit diesem mittelalterlichen und diskriminierenden Begriff soll endlich aufgeräumt werden. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit, dass die niedergelassenen Schweizer Bürger auch Ortsbürger werden können. Jeder Mitbürger, dem die Wohngemeinde zur Heimat geworden ist, kann auf Gesuch hin das Ortsbürgerrecht ohne Bezahlung einer Einbürgerungstaxe erwerben.

Die Vollzugsvorschriften werden nach Genehmigung der Vorlage durch die Bürgerschaft von der Ortsgemeinde und politischen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern ausgearbeitet und zu gegebener Zeit veröffentlicht.

In der Abstimmung wurde der ortsverwaltungsrätliche Antrag mit grossem Mehr und mit nur 2 Gegenstimmen zum Beschluss erhoben.

---

#### Schützensektion

Geschätzte Schützenkameraden,

Aus dem veröffentlichten Schiessplan der Feldschützen-Buchs geht hervor, dass die Schiess-Saison am 4. April begonnen hat.

Nun gilt es auch für uns ganz besondere Anstrengungen zu unternehmen, dass wir den grossen Erfolg vom letzten Jahr, wo wir im Feldschiessen den 1. Rang aller Auslandsektionen errungen haben, zu wiederholen (wenn möglich).

Einige Neuerungen gibt es im Schiesswesen zu beachten, vor allem ist es die neue Feldscheibe B 4 welche die alte B Scheibe und Tarnscheibe ersetzt.

Beim Obligatorischen-Programm gibt es keine offiziellen Probeschüsse mehr, man kann aber von sich aus soviele schiessen wie man will. Das Programm muss in der Reihenfolge nach dem Standblatt geschossen werden.